

Bundesamt für Energie  
3003 Bern



31. Oktober 2005

### **Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur rubrizierten Angelegenheit teilnehmen zu können und nehmen gerne wie folgt Stellung.

economiesuisse begrüsst die Absicht des Bundesrates, die revidierten Übereinkommen von Paris und Brüssel sowie des Gemeinsamen Protokolls über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie zu ratifizieren. Wir erachten dies als einen wichtigen Schritt im Hinblick auf eine Harmonisierung internationaler Haftungsregeln, die dazu beitragen sollte, allfällige Entschädigungsverfahren insbesondere bei Ereignissen im Ausland mit Opfern in der Schweiz zu vereinfachen.

Die zur Ratifikation der oben genannten Übereinkommen erforderliche Anpassung des schweizerischen Rechts, namentlich die Totalrevision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes, scheint uns hierzu ein geeigneter Weg zu sein. Ziel dieser Totalrevision muss sein, dass die Schweiz eine Gesetzesgrundlage erhält, die den internationalen Vorgaben entspricht. Schweizerische Sonderregelungen, die den Betrieb von inländischen gegenüber ausländischen Kernkraftwerken verteuern, Mehrkosten bei den inländischen Verbrauchern oder Zusatzlasten auf Seiten des Bundes zur Folge haben, sind jedoch grundsätzlich zu vermeiden.

Bezüglich der für die Schweiz vorzusehenden Entschädigungssumme erachten wir die nach Art. 3 Abs. a BZÜ vorgesehene Grössenordnung von 1500 Millionen Euro als einzuhaltende Richtgrösse. Dies umso mehr, als im heutigen Umfeld seitens der Privatassekuranz kaum eine höhere Deckung als eine Milliarde Franken zur Verfügung gestellt werden kann und für höhere Deckungssummen der Bund eintreten müsste.

economiesuisse  
Hegibachstrasse 47  
Postfach CH-8032 Zürich  
Telefon +41 (0)44 421 35 35  
Telefax +41 (0)44 421 34 34

[www.economiesuisse.ch](http://www.economiesuisse.ch)  
Verband der Schweizer Unternehmen  
Fédération des entreprises suisses  
Federazione delle imprese svizzere  
Swiss Business Federation

Klärung bedarf unseres Erachtens der Zusammenhang zwischen der Entschädigungssumme von 1500 Millionen Euro gemäss Art. 3 Abs. a BZÜ und der in Art. 8 Abs. 2 Entwurf KHG genannten Deckungssumme von 2,25 Milliarden Franken. Gemäss den Ausführungen des erläuternden Berichts (Ziff. 1.4.3, S. 16) ist für die 3. Tranche, dem für die Entschädigung auszurichtenden Betrag zwischen 1200 und 1500 Euro, eine Entschädigung von der Gesamtheit der Vertragsstaaten zu leisten. Weshalb der Betrag auch dieser dritten Tranche gemäss Art. 8 Abs. 2 Entwurf KHG vom Inhaber der Kernanlage zu decken sein sollte, wird aus den Erläuterungen nicht klar. Sollte einzig die Deckungsgrenze der 1. und 2. Tranche gemäss Art. 3 Abs. b Ziff. III BZÜ durch den haftenden Inhaber und die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist, zu decken sein, wäre der Betrag nach Art. 8 Abs. Entwurf KHG entsprechend zu verringern (äquivalent zu 1200 Million Euro). Wir beantragen daher eine entsprechende Anpassung von Art. 8 Abs. 2 des Entwurfs KHG.

Eine zweite Unstimmigkeit zwischen dem Entwurf KHG und dem internationalen Vertragswerk, insbesondere dem Pariser Übereinkommen, orten wir bei der Frage der Ursachen, die eine Haftpflicht des Inhabers einer Kernanlage begründen. Gemäss Art. 3 Abs. 2 Entwurf KHG haftet der Inhaber einer Kernanlage auch für nukleare Schäden, die unmittelbar auf einen bewaffneten Konflikt, auf Feindseligkeiten, auf einen Bürgerkrieg oder einen Aufstand zurückzuführen sind. Im Gegensatz dazu haftet gemäss Artikel 9 des Pariser Abkomme der Inhaber einer Kernanlage gerade in diesen Fällen nicht. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb die Schweiz hier eine Lösung wählen sollte, die im internationalen Vergleich höhere Kosten nach sich ziehen würde. Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 3 Abs. 2 Entwurf KHG.

Es würde uns freuen, wenn unsere Anliegen und Anträge in der weiteren Bearbeitung des vorliegenden Entwurfs des Bundesbeschlusses Eingang finden könnten.

Mit freundlichen Grüssen  
economiesuisse

Urs Näf  
Issue Manager

Dr. Rudolf Walser  
Mitglied der Geschäftsleitung